



Ethische Spannungen zeigen in jüngster Zeit weltweit erneut ihre Sprengkraft. Wie kaum anderswo zeigen sich die Spätfolgen der europäischen Conquista heute in Guatemala. Die offizielle Nationalkultur im »Land des ewigen Frühlings« hat das historische Erbe einer mehrtausendjährigen Maya-Tradition reduziert auf farbenprächtige Folklore im Dienste des Fremdenverkehrs. Doch vor allem hält das etablierte Wirtschaftssystem den überwiegenden Teil der Bevölkerung in der Rolle analphabetischer Hilfskräfte für Haushalte und Plantagen, als Tagelöhner und Straßenhändler unterhalb der Armutsgrenze. Im Rahmen des guatemaltekischen Friedensprozesses seit Anfang der neunziger Jahre haben die Maya einen langen Marsch angetreten – durch die Institutionen eines Staates, der ihnen die Nutzung bürgerlicher Rechte bis heute verweigert. Dabei schlagen sie manche Brücke zum gestern, besinnen sich auf ihre niemals erloschene Tradition und verstehen sich als Nachkommen eines großen Kulturvolkes. Aber noch mehr zeigen sich die heutigen Maya als Erben einer kolonialen Vergangenheit, die das soziale Panorama Mittelamerikas in jeder Beziehung geprägt hat.

In diesem Buch, das weit über Tagesaktualität hinausgeht, zeichnet der Ethnologe und Altamerikanist Nicolai Grube ein neues Bild von Geschichte und Kultur der Maya auf Grundlage der neuesten Forschungen; Raimund Allebrand analysiert den politischen Aufbruch der indigenen Bevölkerung im heutigen Guatemala, und der Maya Cojti fordert Gehör für sein Volk. Ergänzt werden die Darstellungen durch Grafiken, Tabellen, eine Zeittafel und ein umfangreiches Literaturverzeichnis.



ISBN 3-89502-063-X
DM 24 • SB 175 • SP 22

Eine Politik für mero Volk Die Maya fordern ihre Rechte

Demetrio Cojtí Cuxil

Der nachfolgend in deutscher Übersetzung wiedergegebene Aufsatz ist die erweiterte Fassung eines Vortrages, den *Dr. Demetrio Cojtí Cuxil* im Oktober 1990 vor dem ersten Forum des Maya-Volkes und der Präsidentschaftskandidaten gehalten hat. Wesentliche Aussagen und Forderungen des Textes wurden bald darauf (1991) unter dem Titel Spezifische Menschenrechte des Maya-Volkes vom Dachverband COMG publiziert. Die vorliegende Übersetzung basiert auf einer aktualisierten Version des ursprünglichen Vortrages, die der Verlag Cholsamaj als Broschüre herausgegeben hat (Cojtí 1994). Die hier vertretene ethnische Argumentation sowie zahlreiche Ansprüche gegenüber dem guatemaltekischen Staat spielten als Diskussionsgrundlage den Maya-Bewegung im Vorfeld des Friedensvertrages über Identität und Rechte der indigenen Bevölkerung eine tragende Rolle. Mit der Unterzeichnung dieses Vertragskapitels im März 1995 und der später (Juni 1996) erfolgten Ratifizierung den Konvention 169 IL0 durch den NationalkongreB wurden zahlreiche im Text enthaltene Forderungen anerkannt. Eine wirksame Umsetzung in angewandtes Recht der guatemaltekischen Verfassungs- und Verwaltungswirklichkeit läBt aber auf sich warten. Die Inhalte des Beitrages sind deshalb von bleibender Aktualität. Zum besseren Verständnis den folgenden Erörterung ist eine vorausgehende Lektüre von Teil 1 und 2 dieses Bandes empfehlenswert.

(Anm. d. Hg.)

1. Guatemala - die Realität

Die Republik Guatemala vereinigt innerhalb ihrer staatlichen Grenzen vier Völker mit unterschiedlichem zivilisatorischem Hintergrund: Maya, Mestizen, Garífuna und Xinka. Sämtliche dieser Bevölkerungsgruppen verfügen über ihre jeweiligen Sprachen: Das unter Ladinos und Mestizen verbreitete Castellano gehört der lateinischen bzw. indoeuropäischen Sprachenfamilie an; das Garífuna stammt aus dem karibischen Bereich und ist unter den afroguatemaltekischen Nation beheimatet; im *Xinka* begegnet uns eine indianische Sprache, die der Pipil-Familie zugehört; das Volk der

Maya schließlich bildet derzeit insgesamt 29 ethnische Gemeinschaften bzw. Nationen, deren Mehrheit in Guatemala ansässig ist.

Ungeachtet dieser Sprachenvielfalt zeigen sich die Maya jedoch aufgrund gemeinsamer Geschichte und Weltanschauung als ein einziges Volk. Weil sich andererseits insgesamt vier Volksgruppen in dasselbe staatliche Territorium teilen, muß die guatemaltekische Realität als *multinational* umschrieben werden. Dabei definieren sich die Nationen des Maya-Volkes in erster Linie über ihre Sprachen, die in unterschiedlichem Grade miteinander verwandt sind. Dieses linguistische Kriterium ist allerdings nicht das einzige Merkmal ethnischer Identifikation, hinzu kommen gemeinsame Geschichte, verbindendes Selbstbewußtsein und die Selbstidentifikation als Mitglied der jeweiligen ethnischen Gemeinschaft. Sowohl die Republik Guatemala als politische Einheit als auch das Volk der Maya sind deshalb als *multiethnisch* definiert. Zwar verfügen einige Maya-Nationen über beinahe identische Sprachen, doch stellen sich diese Völker unter historischer Perspektive als unabhängige Einheiten dar.

Interner Kolonialismus und Anpassungspolitik

Die gegenwärtige soziale Rangordnung innerhalb des Landes entspricht nicht dem Prinzip ethnischer Gleichberechtigung. Die Ladinos als vorherrschende Volksgruppe verfügen über eine Vielzahl von Privilegien, während die übrigen Nationen als untergeordnete Ethnien behandelt werden und dementsprechend unterprivilegiert sind. Diese Situation einer kulturellen und nationalen Unterordnung bezeichnen wir als *internen Kolonialismus*. Die Maya-Völker in Guatemala sind von tonangebenden Schichten der Mestizen und Criollos beherrscht, denn:

- Die ladinische Führungsschicht hat sich des Staates bemächtigt und monopolisiert die Gewalten der Exekutive, Legislative und Judikative. Die staatliche Macht wird zur Unterdrückung und Destabilisierung der Maya-Ethnien eingesetzt.
- Die historischen Territorien der Maya-Nationen wurden annexiert und sind in der gegenwärtigen politisch-administrativen Einteilung des guatemaltekischen Staates nicht berücksichtigt.
- Die Nationen des Maya-Volkes werden durch die politisch-administrative Aufteilung zerschnitten und sind darüber hinaus auf mehrere Staaten verteilt (Guatemala, Mexiko, Belize).
- In Gestalt des Castellano gibt es eine staatlich vorgeschriebene Sprache und daneben eine offizielle Nationalkultur mestizisch-kreolischer Prägung. Die indianischen Sprachen wie auch die Maya-Kultur werden demgegenüber als Folklore eingestuft.

- Obgleich die Maya-Völker den größten Teil des Bruttonsozialproduktes und damit des nationalen Einkommens erwirtschaften, werden sie diskriminiert und wirtschaftlich ausbeutet und ziehen somit den geringsten Profit aus ihrer Arbeitsleistung.

Der interne Kolonialismus wird seitens der herrschenden Mestizenschicht in zweifacher Weise aufrechterhalten: von *Konservativen* durch eine Politik, die ihnen eine Unterordnung der Bevölkerungsmehrheit garantieren soll, von *Progressiven* über eine Strategie der ethnischen Angleichung. Seit der spanischen Invasion von 1524 bis zu ersten Bestrebungen einer Demokratisierung im Jahre 1944 wurden die indianischen Nationen aufgrund der ihnen zugeschriebenen Minderwertigkeit fortwährend unterdrückt. Unter dem Vorzeichen eines zunehmenden Bewußtseins der Menschenrechte sucht man heute den Ausweg über eine ethnische Assimilierungspolitik. Der Urheber des Problems, der Ladino in seiner Eigenschaft als verlängerter Arm des spanischen Kolonialismus, sieht in seinem Opfer - dem Maya - den Schuldigen und schlägt dessen Ausmerzung vor, um somit das *Indianerproblem* zu lösen. Um seine Politik der Assimilierung zu begründen, behauptet der Mestize ein Gesellschaftskonzept, das seine Herrschaftsprivilegien als natürliche Gegebenheiten postuliert. Dabei wird vorausgesetzt

- daß im Rahmen des kreolisch-mestizischen Konzeptes der nationalen Einheit alle Nationen, die nicht in den mestizischen Rahmen passen, ausgelöscht werden, um ethnische Homogenität zu erreichen und damit letztlich einen Gleichklang der sozialen Interessen. Andererseits wird die Kultur des Maya-Volkes - antike Städte und vielfältiges Kunsthhandwerk;
- als touristische Attraktion eingesetzt. Die ladinische Nation wird als normative Realität und einzige Zukunft des Landes betrachtet. Deshalb soll der Staat die guatemaltekische Nation auf der Basis einer einzigen Kultur (der ladinischen) errichten und nur eine Sprache (das Castellano) gelten lassen;
- daß die staatliche Einheit lediglich die Existenz einer einzigen Sprachgemeinschaft zulassen kann. Je größer die ethnische Vielfalt, desto höher sei also auch das Risiko einer Aufsplitterung und des Aufbegehrens gegen den Zentralstaat;
- daß Entwicklung und Modernisierung Guatemalas nur über eine Ausmerzung der Maya-Kulturen erreicht werden können, weil diese die gegenwärtige Unterentwicklung der Maya und den Rückstand des Landes verursacht hätten.

Diese Postulate gibt es seit beinahe einem halben Jahrtausend. Sie gelten als Dogmen, die jeder Criollo und Mestize als Kolonialist zu glauben und zu befolgen hat. Der Spielraum der guatemaltekischen Verfassung und des internationalen Rechts gilt wenig gegenüber irrationalen Positionen, die in weiten Kreisen der gegenwärtig herrschenden Klasse ihre Anhänger finden. Diese Axiome speisen den Mythos von der nationalen Einheit (die eine Unterordnung der Maya voraussetzt) und einem möglichen Fortschritt durch wirtschaftliches Wachstum (das über die Ladinisierung der Maya erreicht werden soll) und lassen jeden ethnischen Selbstbehauptungskampf als Separatismus und Rückschritt erscheinen.

Maya und Mestizen

Um eine Unterdrückung der Maya-Nation zu rechtfertigen, bedient sich der von Ladinos vertretene Kolonialismus falscher Argumente. Unter diesen Begründungen treffen wir auf die Irrlehren der *Assimilierung* und des *Synkretismus*. Leider erreichen diese Häresien ihr Ziel. Einerseits lassen sie die Scharfrichter der Maya-Kultur als Retter dastehen, die Ausgrenzer als Demokraten, die Unterdrücker und Ausbeuter als Befreier und Wohltäter; daneben wird der Maya, wenn er seine Kultur und die Rechte seines Volkes verteidigt, als Rassist und *Ewig Gestrigter* hingestellt, als schlechter Guatemalteke, denn der *gute Indio* ist aus dieser Perspektive voller Selbstverachtung und kämpft gegen seine eigene Kultur und seine ethnischen Interessen.

Die zitierten Irrlehren haben die Weltanschauung der Ladinos wie der Lateinamerikaner insgesamt tief geprägt. Selbst Institutionen und Personen, die als Verteidiger der Menschenrechte auftreten, tun so, als gäbe es diese Rechte für die indigenen Völker nicht und bezweifeln die Legitimität ethnischer Forderungen seitens der Maya. Entsprechende Ansprüche werden als selbstmörderisch disqualifiziert, weil sie zur eigenen Isolierung und Diskriminierung beitragen, oder als negativ abgestempelt, insofern sie zur Apartheid führten, u.a.m. Selbst politisch links orientierte Gruppen und progressive Mestizen aller Schattierung haben ihre Probleme, Forderungen nach autonomer ethnischer Selbstbestimmung der Maya zu akzeptieren - womöglich aus Ignoranz, weil ihr Herkommen keinen Gedanken an einen dezentralisierten Staat mit ethnisch geprägten Regionen und unterschiedlichen Graden der Selbstverwaltung zu1äßt; aber auch aus Gründen der kolonialen Perspektive, weil befürchtet wird, daß sich die Indios der Kontrolle und Vormundschaft der Mestizen entziehen könnten.

Die große Irrlehre der *Assimilierungs-Theorie* wurde bereits unter verschiedenem Blickwinkel analysiert und von zahlreichen Kommentatoren kritisiert. Dieses Postulat läuft immer darauf hinaus, daß die indigenen Völker von den Ladinos absorbiert werden. Die *Ladinisierungs-These* sieht vor, daß der Maya über einen Wandel äußerer ethnischer Merkmale in einen Ladino mutiert, was allerdings gewisse Zeit in Anspruch nähme. Ihr Irrtum beruht auf dem fälschlichen Postulat einer Assimilierung über objektive Tatbestände, ohne dabei dem Selbstbewußtsein und Überlebenswillen der betroffenen Ethnien Rechnung zu tragen. Zudem ist die Ladinisierung keine Einbahnstraße, denn ladinisierte Maya werden nicht unbedingt von den Ladinos als ihresgleichen anerkannt. Das Modell einer *Akkulturation* behauptet, man müsse dem Maya die Ladino-Kultur zur Verfügung stellen, weil er nicht über eine eigene verfüge und über das Stadium der Barbarei nie hinausgekommen sei. Andererseits bedienen sich die Mestizen jedoch der Maya-Kultur, um gegenüber Ausländern ein originelles Guatemala vorzuweisen, womit sich diese These von selbst erledigt. Die Einstufung als *Barbaren* beruht zudem auf subjektiven Kriterien und Vorurteilen. In einem Land, wo Staatsbürger bis in jüngster Zeit aus politischen Gründen gefoltert werden, gibt die von Mestizen geführte Verwaltung nicht eben ein gutes Beispiel zivilisierten Verhaltens. Die *Integrations-These* setzt voraus, daß der Indio innerhalb des Landes isoliert lebt und sich an der Gesellschaft beteiligen muß; seine Integration kann demnach nur erreicht werden, wenn er in der Ladino-Kultur aufgeht. Die Maya-Völker sind aber keineswegs isoliert, denn in der guatemaltekischen Wirtschaft spielen sie eine wichtige Rolle, wenn auch in für sie selbst wenig vorteilhafter Weise. Der Kolonialismus sieht die angestrebte Integration allerdings nicht als ein Nebeneinander verschiedener Völker im selben Staat, sondern als angepaßtes Rollenverhalten innerhalb einer Konsumgesellschaft.

Was eine Betrachtungsweise aus dem Blickwinkel des *Synkretismus* angeht, so tritt diese These in Guatemala eher verhalten auf. Tatsächlich werden hier Lösungen vorgeschlagen, die auch für die Ladinos unvorteilhaft sind. Es wird nämlich die Möglichkeit und Notwendigkeit einer kulturellen Verbindung postuliert, die das indigene und das europäische Element in Gestalt einer ethnischen Symbiose zusammenführt. Die Nationen Guatemalas können und müssen sich demnach zusammenschließen, um sich gegenseitig in ihrer Entwicklung zu unterstützen und eine für beide Teile fruchtbare Einheit zu erreichen. Dieses Modell ist positiv in seiner Zielsetzung, schlägt aber falsche Wege ein, denn ein Zusammenschluß unter Völkern ist nur möglich auf der Ebene von Gleichberechtigung und Freiwilligkeit; oder aber, bei ungleicher Ausgangsposition, muß die gegenseitige Verbindung diese Lage

berücksichtigen und die benachteiligte Situation des anderen ausgleichen. Derzeit gibt es aber keinen Ausgleich unter Maya und Ladinos, denn die Maya wurden nie gefragt, ob sie eigentlich Guatamateken sein und mit den Mestizen in den Grenzen desselben Staates leben wollen. Im Gegenteil, die Ladinos bedienen sich der Maya für ihre Zwecke. Dabei verwendet man jedoch gleichzeitig Begriffe wie Dialog zwischen den Kulturen, Austausch und Interaktion unter ethnischen Gemeinschaften, nationale Einheit als Selbstzweck u.a.m.

Der ethnische Synkretismus arbeitet auf eine Versöhnung der entgegengesetzten Standpunkte hin, um somit einen Mittelweg zu finden. Merkmale verschiedener Ethnien sollen vereinigt werden, auf daß eine einzige entstehe und sich ethnische Differenzen von selbst erledigten. In bezug auf Guatemala erweist sich diese Theorie als falsch. Jene Anleihen, die von den indigenen Völkern getätigt wurden - etwa im Fall der religiösen *cofradías*, die ursprünglich aus Europa stammen - kamen durch gewaltsamen Druck der kolonialen Übermacht zustande und sind Überlebensstrategien, die eigene Kultur teilweise zu retten und Repressalien zu vermeiden. In der gegenwärtigen Situation eines internen Kolonialismus liefe jede Bestrebung in Richtung auf Synkretismus der ethnischen Eigenart des Maya-Volkes zuwider, weil sie aus einer unterlegenen Ausgangssituation in die angestrebte kulturelle Verbindung führte.

Die Vorstellung eines *biologischen* Mestizaje ist heute kaum noch anzutreffen, war aber bis in die zwanziger Jahre lebendig, als der spätere Nobel preisträger für Literatur, Miguel Angel Asturias, in seiner Dissertation (1923) eine Veredelung der Indios durch biologische Kreuzung mit Europäern vorschlug. Das Axiom der Rassenhygiene schreibt den Indios eine degenierte Konstitution zu, die sie zum materiellen Bodensatz der Gesellschaft verurteilt. Um also rassische Homogenität zu erreichen, die dann zu kultureller Gleichförmigkeit führen kann, muß der Indio mit überlegenen Rassen wie der europäischen gemischt werden. Dieser Vorstellung bedienen sich Ladinos und Criollos, wenn sie sich gegenüber dem Maya als höherwertige Rasse einstufen, weil sie innerhalb ihrer biologischen Konstitution den spanischen Faktor aufwiesen. Es handelt sich aber um eine irrige Annahme, denn aus biologischer Sicht läßt sich wohl kaum der eine oder andere Sektor der menschlichen Gattung als minderwertig erkennen. Ferner ergibt die Kreuzung verschiedener Rassen keine überlegenen, sondern völlig normale menschliche Wesen, die sich von anderen in nichts unterscheiden und wie alle Sterblichen ihre Vorzüge und Nachteile aufweisen.

Demgegenüber behaupten die Verfechter des *kulturellen* Mestizaje den Aufbau einer einzigen Nationalkultur, die sich auf den Beitrag der gegenwärtigen Nationen stützen müBte. Dabei meint man, daß jede rassische Kreuzung auch ein positiv zu wertendes kulturelles Mischungsverhältnis mit sich bringe. Diese Lösung wird deshalb als Ausweg des internen Kolonialismus vorgeschlagen. Tatsächlich betrachtet der Mestize seine kulturelle Mischung als notwendige Begleiterscheinung eines biologischen Mestizaje und versteht seine Rasse deshalb als übergreifendes nationales Modell, das als einzig berechtigtes Kulturschema verteidigt wird. Die Ableitung des *kulturellen* Mestizaje aus dem *biologischen* ist aber keineswegs zwingend, denn es gibt keine Kausalität zwischen beiden. Innerhalb der heutigen mestizischen Kultur finden wir keine harmonische Verbindung zwischen den Lebensformen des Ladino und des Maya, wohl aber die Vorherrschaft einer spanisch geprägten Kultur, die das indigene Element abwertet. Andererseits ist die kulturelle Mischung, sei sie nun real existent oder lediglich antizipiert, kein Hinweis auf eine Nähe der Mentalitäten, denn die Ähnlichkeit objektiver Merkmale zwischen Maya und Ladinos bedeutet noch keine Gleichheit der subjektiven Selbsteinschätzung. Der Maya kann in bezug auf Kleidung und Sozialverhalten dem Ladino ähnlich werden, ohne deshalb seiner ethnischen Zugehörigkeit und der Loyalität gegenüber seinem Volk zu entsagen. Die Synkretismus-These vertritt also eher Projektionen als Realitäten und zeigt einen enormen Mangel an empirischem Fundament. Derartige Standpunkte sind lediglich geeignet, einer kulturellen Ausmerzung des Maya die notwendige Legitimation zu verleihen.

Die Maya in der Gesetzgebung

Als Vorläuferin der heutigen (seit 1985) erkannte die guatemaltekische Verfassung von 1965 eine materielle Unterlegenheit der Maya an und nannte als Voraussetzung ihrer Integration in die Ladino-Kultur eine sozioökonomische Besserstellung der indigenen Völker. Diese Vorschrift wurde allerdings vom ladinischen Kolonialismus nach Belieben interpretiert und diente dazu, kulturelle Assimilierung zu legitimieren, ohne materielle Verbesserung herbeizuführen. Staatliche Institutionen haben bis heute lediglich das im Gesetz genannte Mittel (kulturelle Integration) angewandt, ohne das erstrebte Ziel (ökonomische Besserstellung) umzusetzen. Wenn aber selbst die ehemalige Verfassung von einer Unterlegenheit der Maya spricht, so sind Diskriminierung und Marginalisierung damit zweifelsfrei aufgewiesen. Mit der neuen Konstitution von 1985 hat die von Mestizen geleitete Verwaltung erste Schritte in Richtung auf die Anerkennung kultureller Rechte und

territorialer Ansprüche der Maya unternommen; Artikel 66 nimmt hier ausdrücklich Bezug auf die ethnischen Gemeinschaften:

Schutz ethnischer Gruppen. Guatemala setzt sich aus verschiedenen ethnischen Gruppen zusammen, unter ihnen die indigenen Gruppen mit Abstammung von den Maya. Der Staat anerkennt, respektiert und fördert Lebensformen, Brauchtum, Traditionen, Formen der sozialen Organisation, Gebrauch indigener Trachten durch Männer und Frauen, Sprachen und Dialekte.

Ein Fortschritt der Gesetzgebung läßt sich ferner in den Unterzeichnung und Ratifizierung diverser internationaler Abkommen und Verträge feststellen, die u.a. indigene Rechte berühren. Diese Verbesserungen gehen zu Teilen auf die Bemühungen einzelner Personen innerhalb wie außerhalb des Parlamentes zurück, ferner auf politischen Druck seitens der Maya und deren Verwicklung in die militärische Aktivität der Guerilla, schließlich auf internationalen Protest gegen staatliche Übergriffe (in erster Linie Massaker an den ländlichen Maya-Bevölkerung) sowie eine intensive Einmischung internationaler Organisationen hinter den Kulissen. Der gesetzgeberische Fortschritt bedeutet also eher eine Maßnahme der Aufstandsbekämpfung und eine symbolische Wiedergutmachung für den indianischen Holocaust ab dem Jahre 1978 als eine politische Wende innerhalb der ladinischen Führung. Andererseits wird nämlich von der staatlichen Verfassung das Castellano weiterhin als einzige offizielle Sprache vorgeschrieben (Artikel 143) und die ladinische Kultur als nationales Modell (Artikel 172), was politische Sperren und reaktionäre Tendenzen offenkundig macht.

Während der ersten demokratischen Regierungsperiode nach drei Jahrzehnten Militärdiktatur (1985-90) wurden die Bestimmungen der Verfassung von einem christdemokratischen Kabinett weder befolgt noch umgesetzt. Als diesbezügliche Verfügungen können lediglich die Einrichtung eines standardisierten Schriftsystems der Maya-Sprachen (1987) und die offizielle Gründung der Maya-Sprachakademie ALMG (1990) gelten. In beiden Fällen deutet sich eine Bereitschaft der ladinischen Verwaltung an, den Maya-Völkern Mittel und Wege zu überlassen, mit deren Hilfe sie ihre Sprachen und Kulturen revitalisieren könnten. Trotz dieser Fortschritte kommt der gesetzgeberische Prozeß jedoch nur stotternd voran und die Verfassung vermeidet weiterhin eine Erwähnung der politischen, territorialen und ökonomischen Maya-Rechte. In bezug auf internationale Vereinbarungen, die indigenen Rechten breiten Raum gewähren (an erster Stelle Konvention 169 ILO), ist ebenfalls wenig Fortkommen festzustellen. DaB die Unterzeichnung und Ratifizierung

dieser Konvention hartnäckig boykottiert wurde, läßt befürchten, daß eine allgemeine Erklärung über die Rechte indigener Völker, wie sie seitens der Vereinten Nationen in Vorbereitung ist, vom guatemaltekischen Staat ebenfalls blockiert werden wird.

2. Wie die Maya ihre Rechte verstehen

Augenblicklich weist die ethnische Rangordnung, wie sie sich in der guatemaltekischen Verfassung darstellt, jenen *ethnischen Gruppen, die sich von den Maya ableiten*, den Platz sozialer Minderheiten zu. Die Verfassung nimmt also kaum Rücksicht auf indigene Rechte, denn sie stützt sich einseitig auf die Begrifflichkeiten von Staat und Individuum, während die ethnischen Gemeinschaften nicht vollständig als Rechtssubjekte anerkannt werden. In der Sprachregelung der Vereinten Nationen gelten als Minoritäten jene Gruppen unterschiedlicher kultureller Herkunft, die rechtlich und politisch innerhalb einer größeren Nation angesiedelt sind und das Recht auf Schutz gegen Diskriminierung durch die Mehrheit ihrer Landsleute in Anspruch nehmen können. Diese Minderheiten können sogar Immigranten sein, denen kein Recht auf Selbstbestimmung zukommt, d.h. keinerlei Anspruch auf eigene Regierung und Selbstverwaltung oder auf politische und juristische Beziehungen zu anderen Völkern. Damit wird ein ethnischer Pluralismus anerkannt, der jedoch das Ungleichgewicht zwischen einem größeren Volk und kleineren ethnischen Gruppen aufrechterhält. Die guatemaltekische Verfassung hat die Maya mithin nicht als Volk anerkannt, das durch eine Vielzahl von Nationen gebildet würde, die aufgrund gegenseitiger Verwandtschaft, gemeinsamer zivilisatorischer Herkunft und geteilter Weltsicht zusammengehörten. Das internationale Recht tut sich gleichfalls schwer, indigenen Nationen den Rang von Völkern beizumessen, denn dieses Zugeständnis brächte in der Praxis die Einräumung weitgehender Selbstbestimmung mit sich. Die damit zusammenhängenden Rechte sind zwar in der Charta der Vereinten Nationen anerkannt, aber ihre Anwendung ist umstritten, sähen sich doch einige der heutigen Nationalstaaten damit in Frage gestellt. Weil aber in der UNO die jeweils herrschenden Volksgruppen vertreten sind, neigt sie eher zur Anerkennung als ethnische, linguistische und religiöse Minorität, nicht aber zur entsprechenden Einstufung als Volk.

Die Maya gehen allerdings davon aus, daß die Gesamtheit der 29 Nationen oder Gemeinschaften, die unter linguistischem Aspekt zur Maya-Familie zählen, als Volk zu betrachten ist. Deshalb kommen sie zu einer Auffassung, die der vom internationalen Gerichtshof diesbezüglich

getroffenen Definition ähnlich ist: Ein Volk ist demnach eine *Personengruppe, die in einem bestimmten Land oder einer Region lebt, über eigene Rasse, Religion, Sprache und Traditionen verfügt, durch eine von diesen Merkmalen bestimmte gemeinsame Identität im Gefühl gegenseitiger Solidarität verbunden ist und ihre Traditionen wahren, ihre Religion behalten sowie die Unterrichtung ihrer Nachkommen in Übereinstimmung mit Geist und Tradition ihrer Rasse sicherstellen will.*

In ihrer Eigenschaft als Volk sind die Maya demnach ein Rechtssubjekt. Zu ihren Rechten zählt *Selbstbestimmung*, wie sie innerhalb oder außerhalb der Grenzen des guatemaltekischen Staates wahrgenommen werden kann. Was dieses Recht auf Selbstbestimmung beinhaltet, haben internationale Menschenrechtsvereinbarungen und die Charta der Vereinten Nationen eindeutig festgestellt. Diese Prinzipien müssen auf das Maya-Volk angewandt werden, wobei sich u.a. folgendes ergibt:

- Alle Völker besitzen das Recht auf Selbstbestimmung. Deshalb können sie selbst ihren politischen Status frei bestimmen und ihren ökonomischen, sozialen und kulturellen Fortschritt nach eigenem Gutdünken zu erreichen suchen.
- Alle Völker können zu ihrem eigenen Nutzen frei über ihren natürlichen Reichtum und ihre Ressourcen verfügen... Keinesfalls darf einem Volk der Zugang zu den eigenen Unterhaltsmöglichkeiten verweigert werden.
- Die unterzeichnenden Staaten ... müssen die Umsetzung des Rechts auf Selbstbestimmung fördern und dieses Recht in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen respektieren.

Das Maya-Volk als Ganzes käme also in den GenuB der vorstehend umschriebenen Selbstbestimmung. Doch der rechtliche Status als Volk ist den Maya weder von der ladinischen Regierung noch von den Vereinten Nationen zuerkannt worden. Ein Fortschritt in der Anerkennung und Ausübung ihres Selbstbestimmungsrechtes ist also von den Bemühungen der Maya selbst abhängig, daneben von der Unterstützung aller, die sich die Rechtsauffassung der Maya zu eigen machen; er kann auf nationaler Ebene einerseits auf dem Wege einer Debatte über juristische Definitionen und formale Regelungen vorangebracht werden, daneben über entsprechende Meinungsbildungsprozesse innerhalb der guatemaltekischen Gesellschaft.

In einer Situation des internen Kolonialismus verteidigen jene Menschenrechte, die Minderheiten wie Völkern zugesprochen sind, ethnische Autonomie gegen Unterordnung, Pluralismus gegen Uniformisierung, Dezentralisierung gegen zentralisierte Staatsgewalt. Was

letztere betrifft, so läBt sich unschwer feststellen, daB der guatemaltekische Staat seine Zentralstruktur weiter behauptet, statt auf ein dezentralisiertes Erscheinungsbild hinzuarbeiten, das sich dann föderalistisch darstellen müBte; damit könnte man einem multinationalen Staatsgebilde gerecht werden, das sich aus dem freiwilligen ZusammenschluB mehrerer Völker ergäbe. Das Fehlen eines föderalen staatlichen Modells weist darauf hin, daB bisher kein ethnischer Ausgleich zwischen Maya und Ladinos stattgefunden hat.

Das autonome Modell darf allerdings nicht mit technokratischen Lösungen verwechselt werden, die dem Zentralstaat lediglich das Zugeständnis einer Dezentralisierung abringen und sich mit der Aufrechterhaltung einer Zentralgewalt verbinden lassen. Der angestrebte Autonomiestatus setzt vielmehr die Ermächtigung zu legislativen, exekutiven und judikativen Befugnissen voraus. Eine ethnisch legitimierte Regionalmacht muB auch im Rahmen ihrer Gesetzgebungsgewalt eigene Normen erlassen können, die das Zusammenleben regeln. Diese Vorschriften dürfen von der Zentralgewalt weder beeinfluBt noch auBer Kraft gesetzt werden. Entsprechende Gesetzgebungsvorgänge sind gültig und unabhängig, sie können also weder durch andere Vorschriften der Zentralmacht zurückgenommen noch durch staatliche Normen eingeschränkt werden. Die autonome Rechtsgestaltung sucht somit eine uneingeschränkte Gleichberechtigung, die vom Streben nach sozialer Gleichheit zwischen Personen und Staatsbürgern wie zwischen Nationen und Völkern getragen ist. Im folgenden führe ich einige Prinzipien auf, die den Zusammenhang zwischen sozialer und ethnischer Dimension der Maya-Rechte aufweisen können:

- Soziale Integration und ethnische Autonomie: Im ozioökonomischen Bereich muB Gleichberechtigung an die Stelle der heute vorherrschenden Ungleichheit treten. Dazu bedarf es einer nationalen Integration zwischen Maya und Ladinos, die eine bisher angestrebte Nivellierung ablösen muB. Demgegenüber wird auf der ethnischen Ebene eine Gleichheit in der Vielfalt angestrebt, die das Recht auf Andersartigkeit und die Nutzung der jeweiligen autonomen Spielräume garantieren soll. Integration und Autonomie schließen sich folglich nicht aus, sondern bedingen sich wechselseitig. Beide Völker bedürfen der Chancengleichheit, um ihre jeweilige ethnische Identität zu wahren. Es kann nicht darum gehen, daB sich die Maya in Ladinos verwandeln; sie müssen vielmehr ihre kulturelle Eigenart wahren und gleichzeitig ökonomischen Fortschritt anstreben.
- Soziale und ethnische Gleichheit: Das Recht auf ethnische Andersartigkeit darf nicht mit der Einführung neuer sozialer Ungleichheit verwechselt werden. Gesucht wird ja gerade ein Weg

zur sozialen Chancengleichheit zwischen Maya und Ladinos. Es geht aber nicht darum, ethnischen Ansprüchen entgegenzukommen und dabei gleichzeitig materielle Lebensbedürfnisse zu vernachlässigen - das eine kann nicht ohne das andere stehen. Beide Bedürfnisse rufen nach Anerkennung und Befriedigung innerhalb ihres jeweiligen Bezugsrahmens.

- Ethnische Gleichheit in Rechten und Pflichten: Gesetzliche Vorschriften müssen Rechte wie Pflichten unter Maya und Ladinos gerecht verteilen. Beide Völker müssen hier in gleicher Weise berücksichtigt sein. Die Mehrheit der indigenen Bevölkerung leistet beispielsweise bis heute iteren Militärdienst, während dies auf die überwiegende Zahl der Mestizen nicht zutrifft. Die Mehrzahl öffentlicher Ämter wird von Mestizen eingenommen, während die Maya von der Besetzung dieser Posten ausgeschlossen sind oder nur Tätigkeiten minderen Ranges ausüben können.
- Ethnische Ungleichbehandlung mit dem Ziel faktischer Gleichheit: Die Gesetzgebung muß das Prinzip der ausgleichenden Gerechtigkeit berücksichtigen, um eine Chancengleichheit zwischen Maya und Ladinos herzustellen. Tatsächlich erfuhren die Maya durch den Staat stets eine Sonderbehandlung - allerdings mit dem Ziel einer Marginalisierung und Kolonialisierung, indem man sie als Staatbürger zweiter und dritter Klasse behandelte. Um seine koloniale Beziehung zu den Maya ins Reine zu bringen und jene soziale Unterprivilegierung auszugleichen, die den Maya im Vergleich zur ladinischen Durchschnittsbevölkerung eigen ist, muß der Staat jetzt einen ethnischen Sonderstatus zugestehen.
- Ethnische Wahlfreiheit zwischen Tradition und Moderne: Gesetzliche Normen müssen ein Recht auf soziokulturelle Abwehr und freie Selbstbestimmung einräumen. Die Maya selbst können bestimmen, inwiefern und inwieweit sie Tradition und Moderne in iteren Lebensformen verbinden wollen und dabei kulturelle Beiträge der Mestizen und Europäer aufnehmen bzw. der weiteren Ausprägung und Aktualisierung ihrer eigenen Kulturen den Vorrang geben.

3. Unser Volk fordert seis Recht

Um die drängendsten Probleme des Maya-Volkes einer Lösung näherzubringen, erfordert die gegenwärtige Situation in Guatemala eine Reihe von Sofortmaßnahmen. Diese Forderungen entsprechen dem faktischen Status ethnischer Minderheiten, die sich teilweise zum

Überlebenskampf gezwungen sehen. Wir sprechen hier von *spezifischen Rechten*, wie sie sich aus der zugrundeliegenden juristischen Figur des *Volkes* ergeben und die den Maya heute abgehen, weil sie nicht auf einer Stufe mit den Ladinos stehen. Dies bedeutet allerdings nicht, daß diese Ansprüche ausschließlich den Maya zuständen. Die Ladinos (in erster Linie deren FührungsSeliten) kommen jedoch bereits heute in den Genuß der entsprechenden Rechte.

Die gegenwärtigen Forderungen der Maya zielen auf die Ausprägung eines Guatemala, das die Bezeichnung *multiethnisch* verdienen soll. Zielvorstellung ist eine Anerkennung rechtlicher Chancengleichheit für sämtliche ethnischen Gemeinschaften der beiden Völker (Maya und Ladinos). Diese Ansprüche können nicht auf den beschränkten Rahmen indigener Rechte Bezug nehmen, den die derzeitige, nach wie vor koloniale Verfassung zur Verfügung stellt. Genausowenig fußen sie auf den Postulaten Bines von Ladinos vertretenen Nationalismus, der entweder die Vorherrschaft des Ladino-Volkes absegnet oder aber die koloniale Situation durch eine Assimilierung der Maya beenden will. Um die drängendsten Schlüsselprobleme des Maya-Volkes zu beseitigen, ergeben sich unter anderem die folgenden Forderungen:

Territoriale Autonomie

Die territorialen Ansprüche einer jeden Maya-Nation müssen anerkannt werden. Jenes Territorium, das heute vom guatemaltekischen Staat besetzt ist, wurde nämlich zuerst von den Maya entdeckt und besiedelt. Vom internationalen Recht werden territoriale Ansprüche ethnischer Minderheiten und Völker anerkannt, wenn die Voraussetzung von *Entdeckung* und *Besiedelung* gegeben ist; beide Bedingungen sind im Fall der Maya erfüllt. Als Beispiel für den möglichen Interessenkonflikt, wie er sich aus diesem Rechtsstandpunkt ergeben kann, sei die bewaffnete Auseinandersetzung des Malvinen-Krieges (Falkland-Konflikt 1982) zwischen Großbritannien und Argentinien erwähnt. Die Briten argumentierten seinerzeit mit einer Besiedelung der Inseln, die Argentinier führten demgegenüber die Entdeckung ins Feld.

Die angestammten Territorien des Maya-Volkes sind gegenwärtig seitens des kolonialen Staates Guatemala anektiert bzw. enteignet. Die Unabhängigkeit von der spanischen Krone (1821) brachte keine Wiederaufrichtung der Souveränität indigener Nationen mit entsprechender Unabhängigkeit und Rückerstattung besetzter Territorien. Die Fortsetzung des Kolonialismus brachte vielmehr lediglich einen Wechsel der

Herrenschicht: Den Spaniern (1524-1821) folgten die Kreolen (1821-1871); anschließend wurde die Führung bis in unsere Tage von den Ladinos übernommen. Es geht also nicht lediglich um eine Anerkennung historischer Ansprüche, sondern um die Rückerstattung unrechtmäßig enteigneter Gebiete. Der guatemaltekische Staat verwaltet gegenwärtig Territorien, die ihm nicht gehören, und behält sich die Ausübung einer Souveränität vor, die den Maya-Nationen vor der spanischen Invasion zukam. Im übrigen werden diese territorialen Ansprüche selbst von den Verteidigern der Menschenrechte in Guatemala gerne vergessen und finden deshalb nur selten Erwähnung.

Die gegenwärtige politisch-administrative Ordnung in Guatemala muß gemäß den Forderungen des Maya-Volkes verändert werden. Dabei muß die heutige Aufteilung in Regionen und Verwaltungsdepartements einer regionalisierten Ordnung weichen, deren Grenzen nach linguistischen und ethnischen Kriterien zu bestimmen sind. Eine Aufsplitterung der ethnischen Gemeinschaften, die bereits von den Konquistadoren eingeleitet wurde, wird von der gegenwärtigen politisch-administrativen Ordnung abgesegnet. Tatsächlich teilten die spanischen Invasoren das Maya-Territorium in Verwaltungseinheiten auf, die mit den ursprünglichen ethnolinguistischen Regionen nichts zu tun hatten; aus naheliegenden Gründen, denn so konnte man sowohl die Maya-Nationen untereinander wie einzelne Bevölkerungssektoren innerhalb derselben Nation isolieren. Die Katholische Kirche wandte eine ähnliche Strategie an. Diese koloniale Aufteilung hat zu einer eingeschränkten Lokalperspektive der Maya beigetragen, die den Verlust des ethnischen Zugehörigkeitsgefühls hervorrief und die Einheit der Sprachen in Dialekte zersplitterte. Ein vorläufiges Gesetz zur administrativen Regionalisierung, das 1986 im Zuge modernisierender Tendenzen erlassen wurde, hat diese koloniale Verwaltungsstrategie fortgeschrieben. Die Zersplitterung verschärfte sich sogar, weil die auf der Ebene von Departements gegebene Aufteilung durch eine weitere Regionalisierung noch unterstrichen wurde. Deshalb gibt es heute bis zu vier sprachige Departements und daneben vielsprachige Regionen. Diese Zersplitterung erschwert und verhindert eine Offizialisierung der Maya-Sprachen und Maya-Kulturen sowie die Einrichtung von Jurisdiktionsbereichen mit ethnischer Selbstverwaltung.

Der guatemaltekische Staat muß den Maya-Nationen territoriale Autonomie einräumen. Die damit angestrebte ethnische Selbstverwaltung soll jeweils für einen klar umgrenzten Einzugsbereich gelten. Im Idealfall könnte man sich bei der Errichtung entsprechender Territorien an jener ethnischen Landschaft orientieren, die es vor Ankunft der Spanier gegeben hat. In jedem Fall muß aber den einzelnen Maya-Nationen ein für ihre

wirtschaftliche Existenzgrundlage - in Gleichklang mit dem jeweiligen kulturellen und ökonomischen Entwicklungsstand - ausreichendes Territorium zugestanden werden. Ethnische Autonomie mit Territorialbezug bedeutet hier, daß jede Nation eine Reihe von kulturellen und politischen Befugnissen innerhalb ihres Jurisdiktionsbereiches anwenden kann. Eine multiethnische Gesellschaft kann zwei unterschiedliche Grade der Autonomie einräumen: kulturell, insofern die Angehörigen der jeweiligen ethnischen Gemeinschaft auf verschiedene Orte verteilt sind; territorial, wenn diese Personen räumlich innerhalb eines bestimmten Bezugrahmens konzentriert sind. Augenblicklich ist die Mehrheit der Maya-Sprachgemeinden in relativ abgegrenzten geographischen Räumen anzutreffen, was die Anerkennung und Umsetzung territorialer Autonomie sehr vereinfachen kann. Die linguistisch ausgewiesenen Regionen existieren bereits; es käme jetzt darauf an, ihre Grenzen zu bestimmen und ihnen Legalität zu verleihen.

Die geltende Verfassung gesteht den Indígenas bereits ein Recht auf besondere Formen des Landbesitzes zu: Ländereien in kollektiver (*tierras comunales*) und in privater Hand. Die tatsächliche Einhaltung dieser Bestimmung muß aber wirksam garantiert werden. Daneben ist ein natürliches und unveräußerliches Recht auf Rückholung enteigneter Ländereien einzuräumen, ferner eine freie Verfügung über deren Nutzung und weitere Verwendung. Dabei gilt es zu berücksichtigen, daß die Erde von den Maya nicht allein als Besitztitel und Produktionsmittel angesehen wird, sondern als unverzichtbares kulturelles Element ihrer weltanschaulichen Tradition. Nicht zuletzt aus diesem Aspekt ergibt sich die besondere Bedeutung der Landfrage. In der Kolonialgeschichte hat es ständig Umsiedlungen und Enteignungen gegeben. An drei historischen Zeiträumen lassen sich diese Vorgänge besonders festmachen: ab 1524 seitens der spanischen Invasoren, ab 1871 durch die Liberalen unter der Regierung Rufino Barrios mit umfangreicher Privatisierung des indianischen Gemeindelandes, und schließlich ab 1980 mit der Freigabe von Rechtstiteln, die eine Enteignung weiter Ländereien vor allem im Bereich Izabal und Petén ermöglichen. Andererseits gibt es zahlreiche kollektive wie private Landeigentümer, die nicht über einen entsprechenden Grundbucheintrag verfügen. Teilweise hat man im Vertrauen auf das gesprochene Wort auf derartige Rechtsakte verzichtet, in anderen Fällen erlaubte die Armut der Betroffenen keine Inanspruchnahme von Rechtsanwälten und staatlichen Behörden. Gleichwohl ist die Nutzung ihrer Rechtstitel für diese Eigentümer von vitaler Bedeutung, um dem ansonsten drohenden Schicksal einer Enteignung zu entgehen. Diese Eigentumsverhältnisse eines faktischen Landbesitzes müssen also gleichfalls anerkannt werden.

Die Maya haben zudem Anspruch auf Verfügung und Nutzung jener Ressourcen, die in ihren Ländereien und Territorien gefunden werden, ferner auf technische und finanzielle Hilfestellung bei der Erhaltung und Erneuerung der natürlichen Umwelt. Die Ressourcen und Bodenschätzungen der indigenen Territorien gehören dem Maya-Volk. Nur die Angehörigen dieses Volkes können über Form und Intensität der jeweiligen Ausbeutung entscheiden. Vor allem, was die Bodenschätzungen betrifft (Erdölvorkommen, Erze und Minen), ist dieser Anspruch gegenwärtig in Guatemala nicht anerkannt. Andererseits wird ein Abbau im Rahmen des Privateigentums jederzeit hingenommen. Die gegenwärtige Verfassung sagt wenig über den Schutz indigener Ländereien und Agrarkooperativen (Art. 67) und die Verteilung staatlicher Gebiete an indigene Gemeinschaften, die dieses Land dringend benötigen (Art. 68) - doch die Verfügung und Ausbeutung natürlicher Ressourcen wird überhaupt nicht erwähnt.

Politische Beteiligung der Maya

Das Zugeständnis politischer Autonomie zählt gleichfalls zu den Forderungen der Maya. Die indigenen Völker müssen ihr Schicksal als Nation selbst bestimmen können. Dies setzt eine Regierungsform auf regionaler Ebene voraus, die sich zudem an den politischen Vorstellungen der Maya orientieren soll. Die Einrichtung von Ältestenräten und lokalen Autoritäten muB hier ebenso berücksichtigt werden wie traditionelle politische Rahmenbedingungen.

Gegenwärtig verfügt keine einzige Maya-Nation über politische Autonomierechte, die - im Gegensatz zu untergeordneten Regierungsformen, wie etwa der Gemeindeverwaltung - als Basis einer ethnischen Selbstverwaltung in Frage kämen. Tatsächlich gab es in Dörfern und Weilern immer indianische Bürgermeister (alcaldes), und in letzter Zeit ist auch die Zahl der Maya im Amt der Gemeindevorsteher im Wachsen begriffen. Dennoch gibt es bisher keine autonome Maya-Regierung. Übergeordnete Regierungseinheiten auf der Ebene von Departements und Regionen liegen nach wie vor in den Händen von Ladinos, die in aller Regel Gesetze mit kolonialistischem Zuschnitt erlassen.

Im NationalkongreB der Republik ist die Vertretung der Maya denkbar schwach. Hier wie in Wahlgremien auf allen politischen Ebenen des guatemaltekischen Staates und seiner internationalen Beziehungen muB eine Präsenz ermöglicht werden, damit sich die Maya überhaupt als Staatsbürger fühlen und ihre Interessen zudem von Parlamentariern

vertreten sehen, die ethnische Anliegen ernst nehmen. Eine entsprechende Repräsentanz muB aber über den Verteilungsschlüssel der Völker und ethnische Regionen stattfinden und nicht, wie bisher, über Wahlkreise, die sich an der gegenwärtigen Aufteilung in Departements und Regionen orientieren. Die Repräsentanz muB ferner der numerischen Bedeutung ethnischer Gemeinschaften entsprechen. Wenn die Maya 60 Prozent der guatemaltekischen Bevölkerung ausmachen, müssen sie auch eine dementsprechende Zahl der KongreBabgeordneten stellen. Auch in internationalen Gremien (Organisation Amerikanischer Staaten, Vereinte Nationen etc.) müssen die Maya ihrem demographischen Proporz entsprechend vertreten sein. Wenn ferner die K'iche' ein Fünftel der Maya-Gesamtbevölkerung ausmachen, müssen die Maya-Parlamentarier zu 20 Prozent von dieser Nation gestellt werden. Die kleineren ethnischen Gemeinschaften können über einen Abgeordneten vertreten sein, der ihre Interessen von Amts wegen wahrnimmt, denn aufgrund ihrer beschränkten Wählerzahl werden sie niemals einen Parlamentssitz erringen.

Verfassungsartikel 157 sieht vor, daß die Gesetzgebungsgewalt vom KongreB der Republik auszugehen hat. Letzterer setzt sich aus Abgeordneten zusammen, die vom Volk in direkten und allgemeinen Wahlen bestimmt werden, wobei man sich nationaler Listen und regionaler Wahlbezirke bedient. Die KongreBabgeordneten vertreten deshalb staatliche Verwaltungseinheiten (Departements, Gemeinden etc.), die für die Regierung von erheblicher Bedeutung sind. Für die Bevölkerung, vor allem für die Maya-Nationen, sind diese Einheiten aber historisch wie politisch keineswegs zwingend. Die Mitglieder des Kongresses bringen in der Tat nicht etwa den Willen des Volkes zum Ausdruck, sondern bremsen politische und ethnische Bestrebungen der Bevölkerung. Freilich haben sich die Maya an den bisherigen Wahlen beteiligt und über die politischen Parteien der Mestizen auch Kandidaten aufgestellt, aber ihre Teilhabe war eher zufällig und in keiner Weise repräsentativ. Bei allgemeinen Wahlen kamen 1985 insgesamt acht Indígenas in den KongreB, was damals acht Prozent der Abgeordneten entsprach. Im Jahre 1990 wurden sechs Maya gewählt, die fünf Prozent der Parlamentarier stellten. (Mit den Wahlen von 1995 nahmen insgesamt acht Maya Parlamentssitze ein und stellen somit zehn Prozent der Abgeordneten - Anm.d.Üb.)

In allen staatlichen Institutionen und Kommissionen, die politische Programme und Projekte mit Wirkung auf kulturelle Selbstbehauptung und materielle Entwicklung der Maya formulieren, muB die Beteiligung überzeugter und engagierter Maya-Repräsentanten zwingend vorgeschrieben sein, damit sie die Interessen ihrer ethnischen Gemeinschaften und ihres Volkes wahrnehmen können. Eine andere Form

politischer Beteiligung liegt in der Befragung von Maya-Organisationen, wenn es um Planung, Ausführung oder Auswertung von Programmen geht, die Maya-Interessen tangieren. Eine derartige Konsultation hat aber notwendigerweise einen begrenzten Radius, ermöglicht nur eine eingeschränkte Beteiligung der betroffenen Bevölkerung und kann sich schnell in ein Instrument politischer Demagogie verwandeln. Diese Form der Partizipation ist nicht mit einer repräsentativen Vertretung gleichzusetzen. Gegenwärtig werden politische Entwicklungsstrategien jedoch hinter dem Rücken der Maya von den Bürokraten der Ladinos formuliert. Diese Verwaltungsleute verfügen über einen kolonialistischen Hintergrund und siedeln die Entwicklung der Maya lediglich im materiellen Bereich an oder verfolgen eine der bereits erwähnten Integrations-Strategien. Ein großer Teil der staatlichen Technokraten vertritt eine Kolonialperspektive, was die jeweilige Politik und Budgetverwaltung dieser Institutionen prägen muß und den Staat als verlängerten Arm des mestizischen Kolonialismus agieren läßt. Diesen Mißstand könnte man teilweise ausgleichen, wenn die Zusammensetzung staatlicher Institutionen das ethnische Verteilungsprinzip berücksichtigte und die staatliche Verwaltung somit die ethnischen Verhältnisse jener Gesellschaft spiegelte, der sie dienen soll. Demzufolge müssen künftig 60 Prozent der Angestellten im öffentlichen Dienst, vor allem aber in den Leitungsetagen staatlicher Institutionen, von Maya gestellt werden.

Staatliche Einrichtungen innerhalb ethnischer Territorien müssen Beamtenstellen offenhalten, die mit Maya-Vertretern zu besetzen sind. Diese Forderung ergibt sich schon aus Gründen der Repräsentanz und ethnischen Identifikation; ferner müssen sich die Bürger in ihrer jeweiligen Sprache an die Verwaltungsbehörden und gerichtlichen Instanzen des Staates wenden können. Die öffentliche Verwaltung auf regionaler Ebene muß der Besetzung entsprechender Stellen mit Vertretern des Maya-Volkes Vorrang einräumen. Innerhalb öffentlicher Einrichtungen, die in den Provinzen die Interessen der Zentralmacht wahrnehmen, setzt dies einen Personalwechsel voraus. Die entsprechenden Beamten dürfen nicht ohne ihr Einverständnis in Funktionen außerhalb ihrer ethnischen Gemeinschaft versetzt werden. Wer nicht zu jener ethnischen Gruppe zählt, in deren Diensten er arbeitet, muß zumindest die jeweilige Regionalsprache fließend beherrschen. Im lokalen Bereich tätige Beamte, die mit indigenen Angelegenheiten befaßt sind, stammen bisher zumeist aus der Hauptstadt oder anderen entfernten Landesregionen. Sie beherrschen in der Regel keineswegs die Regionalsprachen und baben auch nach langjähriger Tätigkeit keine Absicht, sie zu erlernen. Ihre Aufgabe besteht ja gerade darin, ein vorgebliges Vaterland zu verwalten, wobei man die indianischen Völker bald ignoriert, bald unterdrückt, in jedem Fall

aber als Staatsbürger zweiter Klasse behandelt und ihnen einen Rang zuweist, der von Gleichstellung mit der LadinoBevölkerung weit entfernt ist. Natürlich finden wir bereits öffentliche Bedienstete aus der Maya-Bevölkerung, doch ist ihre Zahl verschwindend gering, ihr Arbeitsplatz liegt auBerhalb ihres ethnischen Territoriums und ihre Tätigkeit ist auf unterer Ebene angesiedelt oder, im besten Fall, im Bereich mittlerer Aufgaben. Im übrigen müssen sie sich niemals als Maya ausweisen und sind nicht verpflichtet, entsprechende indigene Sprachen zu beherrschen.

Die Maya im Rechtssystem

Artikel 46 der Verfassung behauptet den Vorrang internationaler menschenrechtlicher Konventionen, sofern sie vom gutemaltekischen Staat unterzeichnet und ratifiziert wurden. Entsprechende Verträge sind dem nationalen Recht übergeordnet. Die Anwendung dieser Bestimmung läßt aber zu wünschen übrig. Internationale Konventionen über indigene Rechte und nationale Minderheiten, die den Inhalten der Verfassung teilweise vorausseilen, sind nur eingeschränkt ratifiziert. Andererseits enthält die Konstitution keine diskriminierenden Bestimmungen gegen die Maya-Völker. Wenn also nicht de jure, so treffen wir doch de facto auf eine Situation, die einer Diskriminierung der Maya durch soziale Ausgrenzung und Marginalisierung Vorschub leistet. Aus diesem Grund wird Guatemala nicht selten als Apartheid-Staat bezeichnet.

Die Autonomie der Maya-Nationen muß in der Verfassung festgeschrieben sein. Dazu bietet sich eine Unterzeichnung aller internationalen Konventionen an, die in diese Richtung zielen. Unter Autonomie wird eine regionale bzw. ethnische Selbstverwaltung verstanden, die sich vom Modell der Zentralregierung abhebt und die Regelung von Polizeiangelegenheiten, Erziehungswesen, Gesundheitsbereich, Industrie und Handel, Landwirtschaft und Sozialsystem etc. unter ihre Kompetenzen rechnen kann. Demgegenüber blieben u.a. diplomatische Beziehungen, Verteidigung, Gewässerhoheit und Finanzwesen dem Zentralstaat vorbehalten. Der angestrebte politische Autonomiestatus des Maya-Volkes kann sich auf den Entwurf einer UN-Erklärung über die Rechte indigener Völker berufen. Dort heißt es in Artikel 3: Die indigenen Völker haben ein Recht auf freie Selbstbestimmung. Infolge dieses Rechtes können sie über ihre politische Verfassung frei entscheiden und ihre ökonomische, soziale und kulturelle Entwicklung frei bestimmen.

Die gegenwärtige politisch-administrative Aufteilung muB gemäß Verfassungsartikel 224 verändert werden. Die Verwaltungsregionen und Departements müssen insgesamt 23 ethnischen Regionen Platz machen. Im Falle territorial ausgedehnter und dichtbevölkerter Einheiten wie etwa der K'iche'-Region kann zusätzlich eine interne Aufteilung stattfinden. Der Verwaltungsbereich auf Gemeindeebene würde von dieser administrativen Neuordnung nicht berührt. Das gegenwärtig gültige Regionalisierungsgesetz sowie die ihm zugrundeliegenden Verfassungsartikel müssen revidiert werden.

Die Maya-Sprachen müssen offiziell anerkannt werden. In jedem Fall muB in den einzelnen ethnischen Regionen neben dem Castellano auch die Regionalsprache Geltung haben, damit sich die Maya ihrer Sprachen im Verkehr mit Verwaltung und Justiz bedienen können. Der Staat muB allen Maya-Sprachen jene offizielle Bedeutung zumessen, die sich aus ihrer Verbreitung in der jeweiligen Region ergibt. Ein Status als untergeordnete Sprachen innerhalb des Bildungssystems reicht hier nicht aus. Eine offizielle Anerkennung bedeutet u.a., daß die Sprachen vor Gericht Verwendung finden und in amtlichen Dokumenten Geltung haben. Dazu bedarf es einer Änderung von Verfassungsartikel 143, der das Castellano als einzige offizielle Amtssprache in Verwaltung, Justiz und Gesetzgebung vorschreibt.

In Gestalt des Gewohnheitsrechtes verfügen die Maya über eine eigene Instanz, die das soziale Verhalten der Indígenas regeln kann. Dieses MayaRecht muB ebenso anerkannt werden wie damit einhergehende Institutionen in Gestalt von Ältestenräten, Vorständen der Cofradías, Hilfsbürgermeistern u.a.m. In jedem Fall muB das Gewohnheitsrecht von den mestizischen Tribunalen als alternative Rechtsfigur angewendet werden, wo immer sich die Notwendigkeit ergibt. Dazu bedarf es der Bestellung von Indígenas, die den Richtern aus der Mestizen-Bevölkerung zur Seite treten. Das Gewohnheitsrecht wird gegenwärtig von der Verfassung wie von den Gerichten ignoriert. Mithin sind die Maya derzeit einseitig juristischen Normen unterworfen, die sich aus dem mestizischen Rechtssystem ergeben.

Sprachliche Autonomie

Im Jahre 1990 beschloß der Nationalkongress die Gründung einer Maya-Sprachakademie (ALMG) und legalisierte damit die Existenz dieser Einrichtung zur Förderung indigener Sprachen. Die Verpflichtung zur Bereitstellung eines staatlichen Budgets in Höhe von rund einer Million US-Dollar jährlich wird jedoch seitens des Finanzministeriums bis heute

nicht erfüllt. Der Staat muB hier seinen finanziellen Verpflichtungen nachkommen, denn die von Maya geleitete Akademie ist auf diese Zuwendungen angewiesen, wenn sie zumindest ein Minimalprogramm absolvieren soll, das die Erforschung und Verbreitung der gebräuchlichsten Maya-Sprachen umfaBt. Ferner bedarf das jährliche Budget einer Aufstockung, denn der erwähnte Betrag reicht nicht zur Betreuung der angeschlossenen 20 ethnischen Gemeinschaften. Im Jahre 1993 wurde nicht einmal die Hälfte der finanziellen Mittel ausgezahlt. Bis zum Jahre 1990 kannte Guatemala keine gesetzlich legalisierten Einrichtungen oder Programme zur Förderung der indigenen Sprachen. Dies hat sich mittlerweile geändert, doch die Finanzierungsfrage blieb offen. Die Sprachakademie ist federführend bei der Normalisierung der Schriftsprachen, steht aber noch am Anfang ihrer diesbezüglichen Bemühungen.

Indigene Sprachen, die heute um ihr Überleben kämpfen - ob sie nun zur Maya-Familie gehören oder, wie im Falle des Xinka, einen anderen linguistischen Hintergrund haben - müssen gerettet werden. Institutionen, die sich für eine Wahrung der Menschenrechte und des kulturellen Erbes einsetzen, sollten hier mit Sofortprogrammen Unterstützung leisten. Besonders in die Pflicht gerufen sind die Maya-Sprachakademie, das Erziehungsund das Kulturministerium sowie internationale Einrichtungen wie etwa die UNESCO. Wenn einerseits 1993 als Jahr der indigenen Völker ausgerufen wurde und eine entsprechende UNESCO-Dekade proklamiert ist, kann man nicht andererseits eine Auslöschung der Maya-Sprachen (linguistischer Ethnozid) zulassen. Staatliche Institutionen sehen dem angekündigten Tod dieser tausendjährigen Sprachen gleichgültig entgegen und stehen damit in Widerspruch zu einschlägigen Verfassungsartikeln, die den Staat zur Anerkennung und Förderung des indigenen Kulturerbes verpflichten.

Auf allen Ebenen des Schulsystems muB der Unterricht in den Muttersprachen der Schüler stattfinden. Wo eine zweisprachige Erziehung eingeführt ist, muB dieses Prinzip in Alphabetisierung und Grundschule durchgehalten werden, die indigenen Sprachen als gleichberechtigt anerkennen und im Unterricht berücksichtigen. Gegenwärtig finden die indigenen Muttersprachen in der Schule keine Verwendung. Mit fehlender Grammatik verlieren die Sprachen aber an Lebendigkeit und Ausdruckskraft. Die Mehrheit jener Maya, die über einen akademischem Hintergrund verfügen, spricht und schreibt heute nicht in ihrer Muttersprache. Ein Großteil der zweisprachigen Erziehungsmodelle baut nach wie vor auf den Fortgang der Assimilierung und zieht lediglich eine vorübergehende Zweisprachigkeit in Betracht. Das Resultat sind Indígenas,

die als ihre Sprache das Castellano übernehmen, und nicht etwa Maya, die auch das Spanische beherrschen.

DaB öffentliche Bedienstete in staatlichen Einrichtungen, seien sie Maya oder Mestizen, die jeweiligen indianischen Regionalsprachen erlernen und beherrschen, sollte obligatorisch sein. Daneben müssen die Maya-Sprachen in allen öffentlichen Einrichtungen verwendbar sein, zur Not mit Hilfe von Dolmetschern. Dabei geht es nicht darum, ob die Maya ein- oder vielsprachig sind und womöglich das Castellano nicht beherrschen. Es handelt sich vielmehr um die praktische Umsetzung des allgemeinen Menschenrechtes auf eigene Sprache und Kultur. Derzeit werden die Maya von Beamten jedweder staatlicher Einrichtung nicht in ihrer Muttersprache empfangen. Man geht davon aus, der Bürger müsse sich die Sprache der Regierung zu eigen machen, und nicht etwa umgekehrt. Die linguistischen Gepflogenheiten zeigen damit ihren kolonialen Hintergrund: Der Unterlegene soll die Sprache des Siegers sprechen.

Die Rechtsprechung muB sich der Muttersprache des jeweils Beklagten bedienen. In der ProzeBordnung muB das Recht auf Verwendung der Muttersprache durch alle Mitglieder der Maya-Gemeinden festgeschrieben sein. Wenn die entsprechenden Sprachen nicht als amtsfähig anerkannt sind, muB man auf Dolmetscher zurückgreifen. Entscheidend ist dabei, daß sich sowohl Verteidiger wie Mandant und Richter untereinander ausreichend verständigen können und gleichzeitig die ethnischen Menschenrechte des Beschuldigten gewahrt bleiben. Gegenwärtig werden die Maya in einer Fremdsprache abgeurteilt, die sie kaum beherrschen, so daß die Rechtsprechung selbst bereits eine Verletzung der Menschenrechte darstellt. Das Strafgesetzbuch hält dabei die Fiktion aufrecht, alle Guatimalteken seien gleich, womit die Maya im Vergleich zu ihren mestizischen Landsleuten eindeutig übervorteilt werden. Ein Großteil der indigenen Bevölkerung ist nach wie vor analphabetisch, beherrscht die Amtssprache nicht und kann mangels finanzieller Mittel keine professionelle Hilfe in Anspruch nehmen.

Die Maya und die von ihnen begründeten Institutionen müssen Zugang zu den Massenmedien erhalten, um ihre kulturellen Traditionen an die Öffentlichkeit zu tragen und ihren Beitrag zum kulturellen Leben des Landes zu leisten. Alle Kommunikationsmittel mit regionaler Reichweite müssen sich der Maya-Sprachen bedienen. In Zeitschriften und Zeitungen sollen sie zumindest über einzelne Sektionen oder Artikel vertreten sein, die von Maya in ihren jeweiligen Sprachen verfaßt sind. Gegenwärtig sind die Kommunikationsmittel in mehrheitlich von Maya bewohnten Regionen

kaum präsent. Sofern sie überhaupt verbreitet sind, publizieren sie, von wenigen Ausnahmen abgesehen, nicht in den Maya-Sprachen. Von ländlichen Radiosendern werden die Sprachen in erster Linie zur Propaganda für bestimmte Strömungen und in der Werbung eingesetzt: evangelikale Botschaften, Werbung für Konsumprodukte und Stimmenfang bei Wahlkampagnen. informative und kulturelle Programme in Maya-Sprachen werden so gut wie nicht ausgestrahlt.

Dem Summer Institute of Linguistics (in den USA bekannt als Bible Translators Inc.) muB die Arbeitsberechtigung entzogen werden. Diese evangelikale Einrichtung sät Zwietracht und Verwirrung unter die Maya-Gemeinschaften. Unter dem Deckmantel von Forschung und Evangelisierung wird hier der Ethnozid vorbereitet; aus diesem Grunde wurde das Institut bereits in Ländern wie Mexiko und Ecuador verboten. Das Summer Institute setzt linguistische Mittel ein, um die Bibel in Maya-Sprachen zu übertragen, und bereitet damit den Boden für eine Bekehrung zu fundamentalistischen Sekten. Traditionen und Tänze der Maya werden als Satanskult hingestellt. In Guatemala hat das Institut die Gründung der Maya-Sprachakademie (ALMG) sowie die Verabschiedung des vereinheitlichten Alphabets aller Maya-Sprachen nach Kräften behindert. Zu Zeiten der Regierung Serrano Elías (1990-93) haben Mitglieder des Institutes mit evangelikalen Pastoren und Parlamentsabgeordneten zusammengearbeitet, um entsprechende Gesetzesvorlagen zu blockieren. Gegenwärtig bedient man sich im Lehrbetrieb weiterhin des spanischen Alphabets und publiziert auch Bibelausgaben nach wie vor in diesem Sinne. Das Institut hat allerdings seine feindliche Haltung gegenüber der ALMG revidiert und strebt derzeit offenbar eine friedliche Koexistenz an.

Die Maya im Erziehungswesen

Das Erziehungsministerium bedarf einer Umstrukturierung. In Zukunft sind hier im Haushaltsbudget wie in der Verwaltungsstruktur verschiedene Erziehungszweige vorzusehen, die den Kulturen der Ladinos, der Maya sowie der Garífuna und Xinka Rechnung tragen. Eine derartige strukturelle Neuorientierung ist notwendig, entspricht sie doch dem multinationalen Charakter Guatemalas. Jedes Volk hat Anspruch auf freie Gestaltung von Erziehung, kultureller Bildung und professioneller Ausbildung seiner Angehörigen. Der jeweilige finanzielle Haushalt muB in autonomer Selbstverwaltung eingesetzt werden. Ein neu strukturiertes Erziehungssystem verfügt über eigene Kompetenzen und schulische Einrichtungen auf den verschiedenen Ebenen des Schulwesens. Politische und kulturelle Autonomie findet ihren Niederschlag in der Kontrolle über ein eigenes Bildungswesen, die schrittweise hergestellt werden muB.

Gegenwärtig verfügt Guatemala lediglich über ein zentrales Erziehungsministerium, dessen Kompetenz unter Verwaltungsaspekten aufgeteilt ist. Die kulturelle Souveränität der guatemaltekischen Völker ist dabei nicht berücksichtigt. Ferner ist das Ministerium von Ladino-Technokraten kontrolliert, deren pluralistische Einstellung zu wünschen übrig läBt. Tatsächlich ist die pädagogische Perspektive auf eine städtische Ladino-Bevölkerung ausgerichtet. Eine flächendeckende interkulturelle Erziehung gegen Rassismus und Kolonialismus gibt es nicht. Zweisprachige Alphabetisierung und Bildung befinden sich noch im Stadium eines Pilotprojektes und bieten kein etabliertes Modell für die Schulbildung der Maya. Der damit gegebene interne Kolonialismus im Bereich des Schulwesens kann nur durch Einführung einer gesonderte Maya-Erziehung beendet werden, die wiederum eine tatsächliche politische Autonomie zur Voraussetzung hat.

Wesentliche Kernelemente der Maya-Kulturen müssen in jeweils eigenen Lehrplänen für die unterschiedlichen ethnischen Gemeinschaften enthalten sein. Dies bedingt eigens zu diesem Zweck ausgearbeitete Unterrichtsmaterialien und innovative Methoden, deren Entwicklung den Maya zukommt. Die Schüler sollen auf diese Weise innerhalb ihrer eigenen Kultur beheimatet werden; nicht allein ihre ethnische Identität würde damit gestärkt, sie wären auch besser gegen kulturelle Fremdeinflüsse geschützt. Ein engerer Kontakt mit dem eigenen Hintergrund darf aber nicht verhindern, daß die Schüler den vorherrschenden kulturellen Kontext in ausreichender Weise kennenlernen, denn mit dieser Umgebung müssen sie sich auseinandersetzen. Die Devise der indigenen Erziehung kann also weder Isolation noch Assimilierung heiBen. Aber der Maya muB seine eigenen kulturellen Koordinaten kennenlernen und nicht nur das vorherrschende Modell anderer Kulturnationen. Derzeit sind Kultur, Geschichte, künstlerische Tradition und Sprachen der Maya vom Lehrplan ausgeschlossen. Das Schulsystem verweigert die Kenntnis der eigenen Geschichte und das Erlernen der eigenen Grammatik. Wenn es darum geht, den Ethnozid der Maya herbeizuführen, ist die Schule nach wie vor das ausführende Organ schlechthin.

Um eigenes Lehrpersonal für alle Stufen des Schulsystems im städtischen wie ländlichen Bereich heranzubilden, muB der Staat dem MayaVolk die Einrichtung geeigneter Institute ermöglichen. Sofern die Maya nicht über derartige Einrichtungen verfügen können, muB zumindest die Arbeit der Normalschulen auf regionaler Ebene intensiviert werden, die zur Ausbildung zweisprachiger Maya-Lehrer gegründet wurden. Diese bereits ab Mitte der vierziger Jahre errichteten Institute haben ihr Ziel aus mehreren Gründen nicht erreicht; u.a. identifiziert sich ein erheblicher Teil

der Maya-Absolventen nicht mit dem eigenen Volk und zeigt in bezug auf die Belange der Maya keine besseren Kenntnisse als die Absolventen anderer Einrichtungen der Lehrerbildung.

Maya-Schüler und Studenten brauchen Stipendien und Kredite zur Fortsetzung ihrer Studien. Diese finanzielle Unterstützung muB sowohl Lebensunterhalt wie Transport, Kleidung und Lehrmittel umfassen. Entsprechende Programme müssen die Maya gezielt berücksichtigen, denn nur auf diese Weise läBt sich eine Chancengleichheit mit den Ladinos herbeiführen. Das Erziehungsministerium muB die von ihm gewährten Stipendien zwischen beiden Völkern gleichmäßig aufteilen. Gegenwärtig ist die schulische Erziehung aller Stufen bis hin zur Universität unter sozialem (es werden nicht alle Guatamateken erfaBt) wie auch ethnischen Aspekt (die Ladinos sind begünstigt) unausgewogen. Eine diesbezügliche Untersuchung brachte die Vernachlässigung der Maya klar zutage: Im Jahre 1988 hatten von jeweils 100 Maya-Kindern lediglich 33 Zugang zum Schulsystem, während jeweils 74 von 100 fungen Ladinos die Schule besuchten. Lediglich ein Prozent aller Maya im Studentenalter ging zur Universität. Gleichzeitig konnte die staatliche Diskriminierung im Bildungssystem anhand der finanziellen Ausstattung aufgezeigt werden: Zwischen 1987 und 1992 machten die für zweisprachige Erziehung ausgewiesenen Mittel lediglich zwischen 1,14 und 3,63 Prozent des Bildungshaushaltes aus (Tay Coyoy 1994). Im Verhältnis zur erheblichen Zahl von Maya im schulpflichtigen Alter und ihrem prozentualen Anteil an der Gesamtbevölkerung sind diese Beträge verschwindend gering.

Die Universitäten zeigen den Zuschnitt kolonialer Einrichtungen und spiegeln keineswegs die multinationale Realität des Landes. In iteren Fachbereichen wird eine Behandlung der kolonialen und ethnischen Frage ausgeblendet. Deshalb muB die Ausprägung spezialisierter Maya-Studiengänge gefördert werden, die als unabhängige Institute oder auch als Fachbereiche innerhalb bestehender Fakultäten anzusiedeln sind. Derartige Studienzentren böten Maya und Mestizen, Guatamateken wie Ausländern eine Möglichkeit, die besonderen Aspekte der Maya-Zivilisation kennenzulernen. Auch Führungskräfte der Maya könnten hier geschult werden.

Daneben ist die Einrichtung einer eigenen Maya-Universität notwendig, die sich als Ausdruck ethnischer Autonomie und der daraus resultierenden Ansprüche etablieren müBte. Gegenwärtig spiegeln die Universitäten Ideologie und Praxis einer kolonialen Unterdrückungssituation. An der staatlichen Universität San Carlos in Guatemala-Stadt (USAC) läBt sich folgendes feststellen:

- Obgleich die Universität satzungsgemäß verpflichtet ist, zur Lösung des Indígena-Problems beizutragen und dazu über eigene Stipendienprogramme verfügt, sind Maya als Studenten und Dozenten sowie innerhalb der Verwaltung so gut wie nicht vertreten.
- Die Studiengänge sind keineswegs zweisprachig oder gar vielsprachig angelegt. Die Universität zeigt einen Aufbau, der kolonialen Gesichtspunkten unterliegt. Ihre Dependancen in den mehrheitlich von Maya bevölkerten Landesregionen tragen der Kultur der jeweiligen ethnischen Gemeinschaften keine Rechnung.
- Maya-Themen werden im akademischen Lehrbetrieb nur als Randerscheinung behandelt oder aber generell ausgeblendet.

Demgegenüber räumen zwei von insgesamt vier Privatuniversitäten in Guatemala der Maya-Frage größere Bedeutung bei. Zwar hat auch die USAC im Jahre 1992 ein Zentrum für interethnische Studien eingerichtet, dessen Aktivitäten aber über die Herausgabe einiger Zeitschriften nicht hinausgekommen sind. Bereits zu Beginn unseres Jahrhunderts wurden hier Vorlesungen in Maya-Sprachen angeboten, aber heutzutage ist dieser Aspekt auf den Lehrbetrieb des linguistischen Studienganges beschränkt.

Wenn das Erziehungssystem nicht aufhört, sich als herausragendes Vehikel für Ignoranz und Abwertung der Maya-Kulturen zu profilieren, werden Maya und Ladinos kein harmonisches Zusammenleben lernen. Deshalb bedarf die Erziehung der Mestizen einer neuen Orientierung, die mit falschen Vorstellungen aufräumen und einschlägige Vorurteile gegen die Maya-Völker revidieren muß. Eine derartige antirassistische und interkulturelle Erziehung muß auf der Basis von Gleichberechtigung beruhen und das Recht auf Andersartigkeit wie auf Gerechtigkeit angesichts sozialer Benachteiligung verwirklichen. Gegenwärtig verbreitet das offizielle Bildungssystem, wenn überhaupt, falsche Daten, Vorurteile und verdrehte Informationen über Geschichte, Kultur, Kunst, Zivilisation und Wissenschaft der Maya, bis hin zu Auswüchsen von Beschimpfung und Beleidigung. Ferner vertreten Mestizen einen aggressiven Ethnozentrismus und behaupten weiterhin eine koloniale Situation, die von Rassismus begleitet ist. Die Inhalte des Bildungssystems tragen dem kulturellen Beitrag der Maya keine Rechnung und hüten sich, jene Aspekte zu unterstreichen, die man womöglich aus der Maya-Kultur mit allgemeinem Gewinn übernehmen könnte, wie etwa die Haltung gegenüber der natürlichen Umwelt oder Strategien des physischen und kulturellen Überlebens. Wenn hier keine Änderung eintritt, läßt sich wohl kaum von Toleranz und schon gar nicht von Solidarität oder gar Verbrüderung zwischen Maya und Ladinos sprechen.

Kulturelle Selbstbehauptung

Die staatliche Kulturpolitik muB eine andere Richtung einschlagen und der Existenz und Verbreitung verschiedener Kulturen Rechnung tragen. Diese Anerkennung setzt eine Offizialisierung voraus, wie sie auf regionaler Ebene oder durch Gleichstellung für das gesamte staatliche Territorium stattfinden kann. Dabei müssen die Kulturen der Maya und Mestizen im ganzen Land denselben juristischen und gesetzlichen Status erhalten. Der Staat muB endlich die multikulturellen und interkulturellen Beziehungen ordnen. Bis heute gilt als einzige Nationalkultur de jure und de facto die ladinische. Die Maya-Kulturen fungieren lediglich als heimisches oder ländliches Brauchtum und werden somit als Folklore gehandelt. Ihre wirtschaftliche Ausbeutung in der Tourismusindustrie beweist eine zynische Doppelmoral seitens der ladinischen Führung: Einerseits wird die Maya-Kultur verachtet und ausgemerzt (damit das Projekt der guatemaltekischen Einheitsnation Züge gewinne), gleichzeitig benutzt man aber dieselbe Kultur ganz gezielt für politische (Beitrag zur nationalen Identität) und kommerzielle Zwecke (Tourismus).

Der Anspruch auf kulturelle Autonomie muB anerkannt sein. Daraus ergibt sich neben einer freien Regelung von Erziehung und Bildung auch die selbständige Verwaltung eigener Einrichtungen im Bereich von Kultur, Sport, Freizeit, Religion etc. Kulturelle Autonomie beinhaltet auch, daß sich die Regierungspolitik aus einer selbstgestalteten Entwicklung des MayaVolkes und seiner Nationen heraushalten muB. Gegenwärtig wird die kulturelle Zukunft von den Ladinos bestimmt; durch direkte Einflußnahme über das Kulturministerium oder auf eher indirektem Wege durch die Verfügung über Kommunikationsmittel und die Kontrolle von Universitäten, Kirchen, staatlicher wie nichtstaatlicher Einrichtungen sowie öffentlicher Körperschaften aller Art. Diese Institutionen befolgen im Regelfall die Vorgaben ihrer Schirmherren, Inhaber oder Leitungsgremien, die normalerweise Ladinos und im Horizont ihres mestizischen Vaterlandes aufgewachsen sind. Demgegenüber ist kulturelle Autonomie ein Ausdruck ethnischer Souveränität. Das Recht auf kulturelle Andersartigkeit muB auf diesem Wege umgesetzt werden. Die Formulierung einer ethnischen Differenz beruht auf freier Wahl und kann nicht mit Apartheid oder selbstmörderischer Isolation gleichgesetzt werden. Der Anspruch auf Autonomie gehorcht einer freien Entscheidung der Kolonisierten, die Apartheid hingegen wurde seitens der Kolonialmacht eingeführt.

Das Kulturministerium muB neu strukturiert werden. In Haushaltsbudget und Verwaltungsstruktur müssen verschiedene Abteilungen zur Betreuung der unterschiedlichen Kulturen ausgewiesen

sein; dies kann über die Bestallung von Staatssekretären oder Generaldirektoren geschehen. Das Maya-Volk soll hier eine eigene Abteilung vorfinden, die seinen Anliegen Dringlichkeit einräumt; um Marginalisierung und Unterdrückung zu begegnen, sind die Probleme der Maya vorrangig zu behandeln. Derzeit richtet das Kulturministerium seine Arbeit auf die Ladinos aus und gewährt den Maya nur umständehalber und in der Regel auf erheblichen Druck ihren Raum. Der Ethnozid wird im Einzelfall sogar über Verwaltungsmaßnahmen beschleunigt. Es wird so gut wie nichts unternommen, um kulturellen Fremdeinflüssen und Übergriffen zu begegnen. Beide Kulturen, der Maya wie der Ladinos, zeigen heute alle Anzeichen einer Überfremdung.

Jede ethnische Gemeinschaft muß über wenigstens eine Radiostation mit angemessener Reichweite verfügen, um sich in der Öffentlichkeit artikulieren zu können. Aufgrund ihrer kulturellen Autonomie kann jede Ethnie entsprechende Radiosendungen in eigener Regie ausstrahlen und hat darüber hinaus Anspruch auf eine angemessene Beteiligung an den Fernsehkanälen. Wenn es darum geht, sich einen Platz auf dem Bildschirm zu erobern, sind die Nationen derzeit von staatlichen Beamten sowie Unternehmern auf dem Kommunikationsmarkt abhängig. Dabei gilt das Diktat der Freien Marktwirtschaft. Ein Volk mit geringer Kaufkraft, wie die Maya, fällt durch die Maschen des Systems. Deshalb haben die Ethnien so gut wie keinen Zugang zu den Massenmedien; dies gilt vor allem für die demographisch eher unscheinbaren Nationen. Die Ladino-Kultur ist allerdings in den Medien genausowenig dominant, denn es ist weitaus einfacher und auch billiger, importierte Radio- und Fernsehprogramme auszustrahlen, als diese selber zu produzieren. Der bei weitem größte Teil aller Fernsehsendungen stammt deshalb aus dem Ausland.

Die Publikation von Büchern, Zeitschriften und Zeitungen in Maya-Sprachen muß über Sofortmaßnahmen gefördert werden. Neben anderen Formen kultureller Selbstdarstellung haben auch Kinofilme, Video und Schallplatte sowie Bibliotheken und Museen Anspruch auf Unterstützung. Die Maya können alle traditionellen und modernen Formen der Kommunikation zur Verfolgung ihrer Ziele in Anspruch nehmen. Gegenwärtig trägt die ladinische Führung jedoch nicht einmal ihrer eigenen Kultur Rechnung. Die staatlichen Einrichtungen vernachlässigen Archive, Bibliotheken und Kulturzentren, während andererseits Unterhaltungsindustrie und Publikationen von der Privatwirtschaft kontrolliert sind. Wenn sie bereits die Kommunikationsmedien der städtischen Ladino-Kultur in diesem Zustand befinden, ist der ländliche Maya-Bereich desto stärker vernachlässigt.

Traditionelle Kultzentren mit religiöser Bedeutung müssen den Maya unwiderruflich überlassen werden oder aber wenigstens eine Anerkennung im öffentlichen Interesse genießen. Kultstätten auf öffentlichem wie privatem Gelände müssen in ihren Originalzustand versetzt werden und den Maya unentgeltlich und ohne Auflagen offenstehen. Ferner sollen sie von Maya-Organisationen verwaltet werden. Derzeit können diese Maya-Altäre, unabhängig von ihrer historischen Bedeutung, auf dem Immobilienmarkt frei veräußert werden. Sie genießen keinerlei staatlichen Schutz, was der Verwüstung und Schändung Tür und Tor öffnet. Was die archäologischen Zentren betrifft, die einstmals von ihren Vorfahren errichtet wurden, müssen die Maya gegenwärtig nicht allein Gelder entrichten, um diese Ruinen zu besichtigen; sie werden darüber hinaus vom Personal dieser Stätten als Staatsbürger dritter Klasse behandelt. Dies zeigt einmal mehr, daß der Maya nicht allein im eigenen Land, sondern auch im eigenen Haus als Fremder behandelt wird.

Militär und Zivilgesellschaft

Die in Guatemala übliche Lösung sozialer und ethnischer Probleme über militärische Intervention muß im Rahmen eines demokratischen Systems endlich ein Ende haben. Der militärische Ausweg bedeutet unvermeidlich eine Verletzung der Menschenrechte, sowohl einzelner Bürger wie sozialer Sektoren und ganzer Völker. Die soziale Problematik wird damit aber nicht gelöst, denn die Unterlegenen werden ihre Ansprüche erneut anmelden. Der gegenwärtige militärische Konflikt, der schon länger als 30 Jahre dauert, muß also sein Ende finden. Unsere Gesellschaft muß von Zivilisten geleitet werden, die jene Probleme lösen können, die den Ausbruch der militärischen Eskalation verursacht haben. Dazu bedarf es einer Entmilitarisierung der Zivilgesellschaft. Die Patrouillen der zivilen Selbstverteidigung (PAC) müssen aufgelöst und das Netz der zivilen Militärbeauftragten (*comisionados militares*) muß zerschlagen werden, ebenso paramilitärische Gruppen, Modelldörfer und sogenannte Entwicklungspole, die sämtlich zur Aufstandsbekämpfung eingerichtet wurden. Die Rolle des Militärs in einer demokratischen Gesellschaft bedarf einer neuen Definition, hier vor allem Verfassungsartikel 244, der dem Militär eine Aufrechterhaltung des Friedens und der inneren Sicherheit zuschreibt.

Gegenwärtig bringt die Verpflichtung der Maya-Bevölkerung zum unbezahlten Militärdienst in Patrouillen (PAC) und die erzwungene Konzentration indianischer Bauern in strategischen Modelldörfern erhebliche Einschränkungen der bürgerlichen Freiheiten und spottet den

allgemeinen Menschenrechten. Von allen Maßnahmen der militärischen Konfliktlösung waren die Maya am schlimmsten betroffen. Weil sie den Folgen der herrschenden Ungerechtigkeit im größten Umfang ausgesetzt sind, findet man sie auch häufig in Protestaktionen und Aufstände verwickelt. Diese Rebellionen brechen aber aus, weil legale Mechanismen der Konfliktlösung nicht funktionieren. Wenn der Maya den Kopf hebt und nach seinen Rechten ruft, wird diesen Ansprüchen mit Übergriffen und Massenmord begegnet. Die gesamte Kolonialgeschichte trifft bis heute von derartigen Massakern.

Wenn eine nationale Streitmacht als unumgänglich definiert wird, dann müssen sämtliche wehrpflichtigen Staatsbürger aller sozialen Schichten und sämtlicher Ethnien im Rahmen einer Wahlmöglichkeit zwischen Militär- und zivilem Ersatzdienst herangezogen werden. Diese Verpflichtung besteht gleichermaßen für Maya und Ladinos. Die derzeitige zwangsweise Rekrutierung der Maya stellt jedoch eine Diskriminierung dar. Die Wehrpflichtigen werden zu diesem Zweck regelrecht eingefangen. Verletzungen der Menschenrechte und Ungerechtigkeiten aller Art sind dabei an der Tagesordnung. Familien werden ihrer Ernährer beraubt oder verlieren Minderjährige, die ihre betagten Angehörigen oft als einzige unterstützen können. Die gegenwärtige Verfassung legt fest, es gehöre zu den zivilen Rechten und Pflichten aller Guatemalteken, dem Vaterland zu dienen und es zu verteidigen sowie militärische und soziale Dienste abzuleisten (Artikel 135). Zur Erfüllung dieser bürgerlichen Pflicht hat das Militär aber nur die Maya ausersehen, und hier vor allem die analphabetische Bauernbevölkerung. Militärdienst wird beinahe ausschließlich oder zumindest mehrheitlich von der Maya-Bevölkerung geleistet. Ein allgemein gültiges Gesetz wird hier in offensichtlich diskriminierender Weise angewandt, denn die Wehrpflicht gilt für Ladinos wie für Maya, aber nur letztere tragen die entsprechenden Lasten. Die Zusammensetzung des Militärs trägt koloniale Züge und zeigt eine ethnische Hierarchisierung, die mit der ungerechten Verfassungswirklichkeit in Einklang steht. Die Offiziere sind mehrheitlich Mestizen, während die Maya einfache Dienstgrade stellen und somit als Kanonenfutter verheizt werden. Wann immer ein sozialer Konflikt von den Ladinos auf militärischem Wege gelöst wird, bleiben die Maya auf dem Schlachtfeld zurück.

Wenn der guatemaltekische Staat die Beibehaltung eines stehenden Heeres beschließt, müssen interner Aufbau und geographische Verteilung der militärischen Standorte neu geordnet werden. Die Wehrpflichtigen müssen ihren Wehrdienst oder zivilen Ersatzdienst auf dem Gebiet ihrer ethnischen Gruppe und Sprachgemeinschaft ableisten können. Gegenwärtig

wird der Wehrdienst als Instrument des kulturellen Ethnozids eingesetzt. Weil die offizielle Amtssprache der Armee-Einheiten auf Maya-Belange keine Rücksicht nimmt, werden die Rekruten zwangsweise ladinisiert. Nicht selten werden sie unter physischer Gewaltanwendung gezwungen, untereinander wie mit ihren Vorgesetzten auf Spanisch zu verkehren. Jugendliche Maya tragen somit ein Trauma davon und verlassen die Kasernen komplexbeladen; Identitätsverlust, kulturelle Selbstverachtung und Verweigerung der sozialen Anpassung sind die Konsequenzen dieser Situation, wie sie sich u.a. in Alkoholismus, Verlust familiärer Bindungen, Kriminalität sowie Proletarisierung infolge von Landflucht etc. niederschlagen. Ferner muB die Mannschaftsstärke der Streitkräfte generell reduziert werden. Die damit gewonnenen Mittel werden zur Verbesserung des allgemeinen Lebensstandards dringend benötigt. In einem Land, dessen Bevölkerung zu über 70 Prozent in extremer Armut lebt, kann der Einsatz ernormer Geldbeträge zur Finanzierung der Streitkräfte keine Rechtfertigung finden.

Wirtschaftliche Ansprüche

Um das ökonomische Gefälle zwischen einzelnen Landesregionen zu überwinden, bedarf es wirtschaftlicher Reformen. Der unterschiedliche Entwicklungsstand deutet auf eine ungleichgewichtige Behandlung; der Staat favorisiert den Einzugsbereich der Hauptstadt und die mehrheitlich von Ladinos bewohnten Regionen, was sich ändern muB - deshalb der Ruf nach gezielten Unterstützungsmaßnahmen (Investitionsanreize etc.) für jene ärmeren Regionen, die innerhalb ihrer Grenzen einen Großteil der Maya-Bevölkerung vereinen (vor allem die Provinzen El Quiché, Huehuetenango, Alta und Baja Verapaz, Sololá sowie Totonicapan). Erhebliche Einkommensdifferenzen und ein damit einhergehendes Wohlstandsgefälle zeigen den unterschiedlichen Entwicklungsstand einzelner Regionen eindeutig auf:

- Für das Jahrzehnt nach 1986 weist eine komparative Einkommensstatistik die niedrigsten Löhne im Norden sowie Nord und Südwesten des Landes aus; die betroffenen Regionen sind mehrheitlich von Indígenas bevölkert, die im fraglichen Zeitraum durchschnittlich rund 100 Quetzal monatlich verdienten, während das Einkommen im guatemaltekischen Südosten nahezu das Doppelte und im Bereich der Hauptstadt beinahe das Dreifache dieses Betrages erreichte.
- Mitte der achtziger Jahre lag die durchschnittliche Lebenserwartung der Ladino-Bevölkerung mit 56 Jahren für Männer und 64 Jahren für Frauen wesentlich höher als die der Maya, deren statistische Daten

für die männliche Bevölkerung 48 und für Frauen lediglich 47 Jahre auswiesen. Diese Situation hat sich inzwischen aufgrund einer fortschreitenden Verarmung eher verschlechtert. Folgt man Angaben des staatlichen Generalsekretariats für wirtschaftliche Planung (SEGEPLAN, 1992), so lebten 63 Prozent der guatemaltekischen Familien des Jahres 1980 in relativer Armut. Ein Jahrzehnt später (1989) erreichte dieser Wert bereits 77 Prozent der Gesamtbevölkerung. Inn fraglichen Zeitraum erweiterte sich derselben Quelle zufolge die extreme Armut von 32 auf 55 Prozent, wobei die ländlichen Gebiete des Nordwestens mit ihrer überwiegenden Maya-Bevölkerung besonders betroffen sind.

Die hier zutage tretenden interregionalen Gegensätze sind durch eine unausgewogene Verteilung staatlicher Zuwendungen begünstigt. Diese Politik einer sozialen Diskriminierung einzelner Regionen muB aufhören. Bisher wurden die Herkunftsregionen führender Politiker bei der Verteilung staatlicher Mittel besonders berücksichtigt; oder aber jene Regionen, die größten politischen Druck ausüben bzw. mehrheitlich von Mestizen bevölkert sind. Die Infrastruktur der Maya-Gebiete wurde darüber vernachlässigt. Für Unternehmer und Investoren sind diese Landesregionen deshalb von geringer Attraktivität. Um ein daraus resultierendes soziökonomisches Gefälle auszugleichen, muB der Staat gegenüber den bedürftigen und rückständigen Zonen eine Kompensationspolitik anwenden oder aber zumindest den verhältnismäßig Einsatz staatlicher Mittel garantieren. Generell wird in die städtische Bevölkerung investiert; im ländlichen Bereich sind vor allem die Maya-Regionen durch die staatliche Mittelvergabe benachteiligt. Diese Situation findet ihren Niederschlag in einer Fülle soziodemographischer Daten. Die Kindersterblichkeit war beispielsweise im Jahre 1986 unter den Maya höher als im nationalen Durchschnitt bzw. unter der Ladino-Bevölkerung. Ähnliches gilt für die jeweilige Analphabetenrate, die etwa im Jahre 1987 unter Maya-Frauen (72 Prozent) erheblich höher lag als bei den Ladinas (24,5 Prozent).

Die Freie Marktwirtschaft muB dem Gemeinwohl dienen. Dazu bedarf es einer Humanisierung des Systems in Theorie und Praxis. Derzeit erreicht das wirtschaftliche Wachstum lediglich die bereits privilegierten Bevölkerungsschichten. Gewinnstreben um jeden Preis darf aber nicht zum Selbstzweck entarten. Humanitäre Aspekte können den Interessen des Marktes nicht geopfert werden; genausowenig darf die Maya-Kultur nach Marktkriterien verschleudert werden. Ein gewisser Teil der Einkünfte aus dem Tourismusgeschäft muB zur Verbesserung der Lebensbedingungen im MayaUmfeld eingesetzt werden, denn schließlich werden diese Gewinne durch den Verkauf touristischer Attraktionen erzielt, die auf indigene

Kulturbeiträge zurückgehen. Die Freie Marktwirtschaft wird aber in unserem Land in ihrer brutalsten Form angewandt. Revolutionen oder zumindest grundlegende Reformen, die das feudale Denken und Handeln der Führungsschicht aus Unternehmern und wirtschaftlich tonangebenden Familien einschränken konnten, hat es niemals gegeben:

- Die indianische Arbeitskraft wird in diskriminierender Weise ausgebaut. Bei Arbeitseinsätzen auf Hazienden und Plantagen wie im Bereich der Privathaushalte werden arbeitsrechtliche Normen so gut wie nicht beachtet.
- Es gibt keinen für alle Produktionsbereiche staatlich vorgeschriebenen Mindestlohn. Wo derartige Normen eingeführt sind, werden sie unterlaufen. Dies betrifft vor allem die Arbeiter im Agrarexport und die Hausangestellten; in beiden Fällen wird die Arbeitskraft der Maya unter sklavenähnlichen Bedingungen zu Markte getragen.
- Die wirtschaftliche Führungsschicht bezahlt keine angemessenen Steuern. Wenn überhaupt, sind die Unternehmer über die Mehrwertsteuer nur indirekt an der Finanzierung des Staatshaushaltes beteiligt. Folglich wird das Steueraufkommen einseitig von der breiten Masse des Volkes erwirtschaftet.
- Vielfalt und Vitalität der Maya-Kulturen werden vom Tourismusgeschäft nach Kräften ausgebaut. Die Maya selbst sind am damit erwirtschafteten Profit weder direkt noch indirekt beteiligt.
- Die Maya haben so gut wie keinen Zugang zum produktiven Privateigentum. Von wirtschaftlicher Chancengleichheit kann deshalb keine Rede sein.

Die wirtschaftliche Entwicklung der Maya muB über geeignete staatliche Maßnahmen gefördert werden. Dazu bedarf es gesetzlicher Regelungen, die eine eigenständige Entwicklung garantieren und eine innerhalb des MayaVolkes auch wirtschaftlich vorhandene Aufsplinterung überwinden helfen. Neben der Verfügungsgewalt über ihre natürlichen Ressourcen verlangen die Maya vom guatemaltekischen Staat weitere Rechte, beispielsweise eine Teilhabe am wissenschaftlichen wie technischen Fortschritt sowie das Zugeständnis, ein wirtschaftliches und soziales System ihrer freien Wahl zu suchen und die Wege ihrer Entwicklung selbst zu bestimmen. Der Staat muB kollektiven und privaten Landbesitz der Maya wirksam schützen, damit weder Vertreibung noch Enteignung vorkommen können. Ferner müssen Erfinderpatente im handwerklichen Bereich sowie die Wahrung authentischer Formen des Kunsthhandwerks geschützt werden.

Gegenwärtig wird nur ein einziges Entwicklungsmodell und ein Lebensstil europäischer und nordamerikanischer Prägung zugelassen, dem sich der guatamatkeische Staat unter neoliberaler Kuratel verschrieben hat. Ein dabei vorherrschender Individualismus zerstört den indianischen Kommunitarismus. Die angestrebte Produktivität und Rentabilität steht einem ausgewogenen Verhältnis zur natürlichen Umwelt im Wege. Aber vor allem bestreitet das dominierende Modell den indianischen Völkern jedes Recht auf Identität, denn die ethnischen Gemeinschaften haben innerhalb dieses Rahmens keine Autorität über ihr eigenes Territorium und können wichtige Bereiche ihrer eigenen Entwicklung folglich nicht selbst bestimmen. Das kapitalistische Entwicklungsmodell kennt durchaus positive Seiten, wie etwa eine Befriedigung materieller Grundbedürfnisse; in seinen Wirkungen auf den sozialen Bereich, in der Zerstörung der Umwelt, der Verdinglichung des Menschen und der Entfremdung ethnischer Identität etc. zeigt es aber negative Aspekte, die dringend einer Korrektur bedürfen. Die Maya können hier Lösungen anbieten, denn in ihrer Weltanschauung finden sie neue Modelle und alternative Konzepte.

Soziale Rechte der Maya

Die konstitutionell verbrieften Rechte der Maya müssen von einem repressiv agierenden Staatsapparat berücksichtigt werden. Wenn der Mestize den Spielraum der Verfassung voll ausschöpfen kann, der Maya hingegen nicht, so zeigt die Diskriminierung hier ihre praktische Anwendung. In Artikel 136 erklärt die Verfassung als Rechte und Pflichten aller Guatamateken neben aktivem wie passivem Wahlrecht auch die Bewerbung zu öffentlichen Ämtern und die Teilhabe an politischer Betätigung. In den Artikeln 33 und 34 wird das Recht auf Demonstrations und Versammlungsfreiheit vorgeschrieben, ferner in Artikel 223 das Recht auf freie Gründung und Ausübung politischer Vereinigungen. Wenn sich aber die Maya in Organisationen zusammenschließen, wird dies über repressives Eingreifen staatlicher Kräfte in der Regel verhindert. Entsprechende Bestrebungen werden als rassistisch, separatistisch und verfassungsfeindlich eingestuft. Politischen Parteien, die ausschließlich von Mestizen gebildet werden, geschieht dies nicht.

Der kulturelle und politische Maya-Widerstand darf nicht länger durch den Staates als subversiv und damit antiguatekisch diffamiert werden. In Verfassungsartikel 45 heißt es: Ein Widerstand des Volkes zu Schutz und Verteidigung der verfassungsmäßig garantierten Rechte ist legitim. Der Maya-Kampf gegen kulturelle Vorherrschaft der Mestizen und gegen die mestizische Regierung ist demnach gerechtfertigt, denn die Verfassung garantiert in ihren Artikeln 58 und 66 sowohl das Recht auf

kulturelle Identität für Personen und Gemeinschaften als auch eine entsprechende Verpflichtung des Staates, der die Lebensformen der Maya anerkennen, respektieren und fördern muB. Bis zur spanischen Invasion lebten die ethnischen Maya-Gemeinschaften aber als souveräne Völker. Das Recht der Maya auf jedwede Organisationsform zu Verteidigung, Entwicklung und Belebung ihrer Kultur muB also respektiert werden.

Die demokratischen Kräfte unserer Gesellschaft müssen den Kampf gegen jenen Rassismus und internen Kolonialismus vorantreiben, der von Mestizen zu ihrem eigenen Vorteil propagiert wird. Im täglichen Leben kann der Rassismus das Gesicht eines moralischen und psychologischen Rigorismus annehmen; er stellt sich politisch als Autoritarismus und Paternalismus dar, als Demütigung und Diskriminierung des anderen. Eine Manifestation unbekümmerten mestizischen Überlegenheitsgefühls sind etwa jene machistischen Witze, die innerhalb der ladinischen Mittel- und Oberschicht gegen die Nobelpreisträgerin Rigoberta Menchú herumgereicht werden. Die guatamaltekische Variante des Rassismus ist bis heute wenig erforscht. Manches deutet aber darauf hin, daß diese Haltung unter den tonangebenden Criollos und Mestizen gang und gäbe ist, derzeit weiterhin an Terrain gewinnt und gerade unter der Bevölkerung mit höherem BildungsabschluB starke Verbreitung findet.

Übersetzung aus dem guatamaltekischen Spanisch: Raimund Allebrand